

Dublin / Ungarn**Verwaltungsgericht Köln****Beschluss****2 L 2314/14.A**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn 

Antragstellers.

Prozessbevollmächtigte

1 Rechtsanwalte Deis und Kellmann, (Gerichtsfach K 1107), Richard-Wagner-Straße 14, 50674 Köln,

Gz D442/14/vo,

2 Rechtsanwalt Gunter Christ, Antwerpener Straße 35, 50672 Köln,

Gz 275/14 C09 L D1065-14,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,

Gz 5785277-423,

Antragsgegnerin

wegen Anordnung der Abschiebung („Dublin-Verfahren“)
hier: Regelung der Vollziehung

hat die 2. Kammer am

26. Januar 2015

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht

die Richterin am Verwaltungsgericht

den Richter am Verwaltungsgericht

Marwinski,

Panno und

Dr. Eberhard

- 2 -

beschlossen

Die aufschiebende Wirkung der Klage 2 K 6465/14 A gegen die Abschiebungsanordnung der Antragsgegnerin vom 12.11.2014 wird angeordnet

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Antragsgegnerin

G r u n d e

Der Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage 2 K 6465/14.A gegen die Abschiebungsanordnung der Antragsgegnerin vom 12 11 2014 anzuordnen,

hat Erfolg

Der Antrag ist gemäß § 34a Abs. 2 Satz 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) statthaft und auch sonst zulässig. Insbesondere ist die einwöchige Antragsfrist eingehalten

Der Antrag ist auch begründet

Bei der Entscheidung nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat das Gericht das öffentliche Vollziehungs- und das private Aussetzungsinteresse gegeneinander abzuwägen und dabei die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs maßgeblich zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall ist die aufschiebende Wirkung anzuordnen, weil die Erfolgsaussichten der Klage 2 K 6465/14.A derzeit als offen anzusehen sind. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ist es nicht auszuschließen, dass der angefochtene Bescheid rechtswidrig ist und den Antragsteller in seinen Rechten verletzt. Es liegen auf der Grundlage neuerer Erkenntnisse konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen in Ungarn systemische Schwachstellen im Sinne des Art. 3 Abs. 2, Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-VO), aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikel 4 der EU-Grundrechtecharta mit

- 3 -

sich bringen mit der Folge, dass eine Überstellung des Antragstellers nach Ungarn „unmöglich“ im Sinne der Dublin-III-VO ist

Bei diesen „neueren Erkenntnissen“ handelt es sich insbesondere um die Auskunft des UNHCR an das Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 30. September 2014. Diese Auskunft gibt der hier erkennenden Kammer Anlass zu einer weiteren Ermittlung des entscheidungserheblichen Sachverhalts im Hauptsacheverfahren. Die Kammer verweist insoweit auf ihren Beschluss vom heutigen Tag im Verfahren 2 K 6465/14.A, mit dem sie Auskünfte des EASO (European Asylum Support Office – Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen) und der Europäischen Kommission zu einer Vielzahl von Beweisfragen eingeholt hat.

Vor diesem Hintergrund liegt es auf der Hand und bedarf keiner näheren Begründung, dass das Aussetzungsinteresse des Antragstellers das Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin überwiegt und von einer Abschiebung des Antragstellers nach Ungarn bis zur Entscheidung über sein Klagebegehren damit abzusehen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG

Marwinski

Panno

Dr. Eberhard



Beglaubigt
Jentz VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsleitung